



Die
Mediengewerkschaft

Satzung



Die
Mediengewerkschaft

Fassung ab 10.06.2015
www.vrff.de

Satzung

mit

Rechtsschutzordnung

Arbeitskampfordnung

Inhalt

Satzung

Name, Sitz und Gerichtsstand	3
Grundsätze, Ziele und Aufgaben	3
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten des Mitglieds	5
Organisation und Organe	8
Gewerkschaftstag	8
Bundesvorstand	11
Geschäftsführender Bundesvorstand	13
Kassenprüfung	15
Betriebsgruppen	16
Bundestarifkommission	20
Bundesgendervertretung	21
Bundesjugendvertretung	22
Bundessenorenvertretung	23
Haftung	24
Arbeitskampf	24
Satzungsänderung / Auflösung	25
Rechtsschutzordnung (RSO)	
der VRFF Die Mediengewerkschaft	26
Arbeitskampfordnung	34

Vorwort:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Nennung von Funktionsträgern sowie personenbezogenen Hauptwörtern die maskuline Sprachform verwendet. Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.

Name, Sitz und Gerichtsstand

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen

VRFF Die Mediengewerkschaft e.V., nachfolgend VRFF genannt.

Die VRFF ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2

Sitz und Gerichtsstand ist Mainz.

Die VRFF Die Mediengewerkschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

§ 3

- (1) Die VRFF ist eine Gewerkschaft und strebt den Zusammenschluss von Arbeitnehmern zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen an. Sie ist unabhängig gegenüber politischen Parteien, Konfessionen und allen weltanschaulichen Gruppierungen.
- (2) Der Zweck der VRFF ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ihre Tätigkeiten als Gewerkschaft dienen der Allgemeinheit ohne Absicht auf Gewinnerzielung.
- (3) Die Mitglieder der VRFF erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der VRFF. Sie erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Gewerkschaftsvermögen und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der VRFF keine Erstattungsansprüche.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der VRFF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gewerkschaft verwendet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder und Funktionsträger ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann in besonderen Fällen eine Vergütung gezahlt werden. Nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit werden erstattet.

§ 4

- (1) Die VRFF tritt für den Schutz und die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie für deren kulturelle und soziale Belange ein.
- (2) Die VRFF setzt sich insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
 - a. Gesichertes und gerechtes Entgelt für die Arbeits-, Dienst- und sonstigen Leistungen durch den Abschluss von Tarifverträgen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden,
 - b. Mitwirkung bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und tariflicher Vorschriften zur Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - c. Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit der Mitarbeiter, insbesondere durch entsprechende Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen und der Mitgestaltung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements,
 - d. Förderung aller Einrichtungen oder Bestrebungen, die der Berufsaus- und Berufsbildung dienen,
 - e. Förderung der Eingliederung von Jugendlichen in das Arbeitsleben und deren Gewinnung zur aktiven Mitbestimmung und Mitgestaltung,
 - f. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - g. Unterstützung und Förderung von Menschen mit Be-

- hinderung und denen eine solche Behinderung droht,
- h. Gleichstellung der Geschlechter in Beruf und Gesellschaft,
 - i. Erhalt der gesellschaftlichen Teilhabe der Ruheständler,
 - j. Ausbau der Mitbestimmung am Arbeitsplatz,
 - k. Mitwirkung bei Personalrats- und Betriebsratswahlen durch die Aufstellung von Kandidaten und Unterstützung dieser Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - l. Wahrung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Mitglieder durch Tarifverträge,
 - m. Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der VRFF und ihrer Mitglieder,
 - n. Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften und Organisationen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 5

- (1) Mitglied kann grundsätzlich sein, wer in der Medienbranche sowie verwandten künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Produktionsstätten und Betrieben einschließlich deren Tochtergesellschaften und Dienstleistungsbereichen tätig ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die jeweils zuständige Betriebsgruppe/Bundesgeschäftsstelle zu richten. Die jeweils zuständige Organisationseinheit entscheidet über die Aufnahme. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung der VRFF an.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Beitritt beantragt worden ist.
- (4)
 - a. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliedsausweises und der gültigen Satzung der VRFF.
 - b. Die VRFF gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz, nach Maßgabe der gültigen Rechtsschutzordnung der VRFF.

- c. Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der VRFF einzusetzen und die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- d. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig und in der festgesetzten Höhe seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Kommt es dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Mitgliedsrechte ist von der Betriebsgruppe/Geschäftsführenden Bundesvorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.
- e. Die Mitgliedschaft bleibt bei Eintritt in den Ruhestand bestehen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Ausscheiden aus dem Organisationsbereich (§ 5 (1)).
Das Mitglied ist verpflichtet, der Betriebsgruppe/Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich über sein Ausscheiden aus dem Organisationsbereich zu informieren.

- (2) durch Austritt.

Der Austritt hat in schriftlicher Form gegenüber der zuständigen Betriebsgruppe/Bundesgeschäftsstelle zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

- (3) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss ist zulässig, z.B. bei

- Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Organe der VRFF,
 - Verstößen gegen die Ziele und Zwecke der VRFF,
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen der VRFF.
- a. Ein Mitglied kann auf Antrag seiner Betriebsgruppe oder auf Antrag des geschäftsführenden Bundesvorstandes durch Beschluss des Bundesvorstandes, der protokollarisch festzuhalten ist, ausgeschlossen werden. Diese Absicht ist dem Mitglied rechtzeitig, unter Angabe der wesentlichen Gründe, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist eine Frist von minde-

stens 14 Tage für eine Stellungnahme einzuräumen. Die Beschlussfassung darf erst nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgen. Der Beschluss ist ihm durch den Bundesvorstand mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

- b. Ein Ausschlussverfahren eines Vorstandsmitgliedes einer Betriebsgruppe kann erst nach Abwahl durch die Mitgliederversammlung dieser Betriebsgruppe betrieben werden. Alles Weitere regelt § 6 (3) a..
- c. Ein Ausschlussverfahren über ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, den Vorsitzenden der Bundestarifkommission, den Vorsitzenden der Bundesgendervertretung, den Vorsitzenden der Bundesjugendvertretung und den Vorsitzenden der Bundessenorenvertretung kann erst nach Abwahl durch den Gewerkschaftstag aus dem genannten Amt betrieben werden. Diese Absicht ist ihm rechtzeitig, unter Angabe der wesentlichen Gründe, spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann zu der beabsichtigten Abwahl und dem Ausschlussvorhaben, bis spätestens 14 Tage vor dem Gewerkschaftstag schriftlich oder mündlich auf dem Gewerkschaftstag Stellung nehmen. Erst nach erfolgter Abwahl kann der Ausschluss beantragt und beschlossen werden. Ab Mitteilung der beabsichtigten Abwahl bis zur endgültigen Entscheidung über die Abwahl bzw. den Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Gewerkschaftsgeschehen suspendiert. Die Beschlüsse sind dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (4) durch Streichung von der Mitgliederliste bei Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VRFF, insbesondere bei Beitragsrückständen von mindestens sechs Monaten. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens auf Antrag seiner Betriebsgruppe/Geschäftsführender Bundesvorstand und durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Der Beschluss ist ihm durch den Bundesvorstand mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

- (5) durch Tod.

§ 7

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die VRFF. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.

Organisation und Organe

§ 8

Die VRFF gliedert sich in rechtlich nicht selbstständige Betriebsgruppen, die sich satzungsgemäß eigenständig organisieren.

§ 9

Organe der VRFF sind:

- (1) der Gewerkschaftstag,
- (2) der Bundesvorstand,
- (3) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
- (4) die Betriebsgruppenvorstände.

Gewerkschaftstag

§ 10

- (1) Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Betriebsgruppen,
 - b. dem Bundesvorstand,
 - c. den Bundesehrenvorsitzenden,
 - d. den Ehrenmitgliedern des Bundes,
 - e. dem Ältestenrat,
 - f. den Gastdelegierten.
- (2) Für je angefangene 50 Mitglieder entsendet jede Betriebsgruppe einen Delegierten zum Gewerkschaftstag. Im Rahmen der räumlichen Kapazitäten können sie auf eigene

Kosten Gastdelegierte aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsenden.

- (3) Der Ältestenrat besteht aus drei Personen, die vom Bundesvorstand gewählt werden. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, während des Gewerkschaftstages zu unterstützen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (4) a. Der Personenkreis unter (1) a. und b. ist stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
b. Der Personenkreis unter (1) c. bis e. hat das Recht, am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

- (1) Alle fünf Jahre ist ein ordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder unter § 10 (1) a. bis e. rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Tagungsort und -zeit einzuladen. Die Einladungen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt zur Post gegeben sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgemäß an die letzte von dem Einzuladenden schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Richtlinien gem. § 14 (6) e. sind der Einladung beizufügen.
- (3) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder $\frac{2}{3}$ der Betriebsgruppen dies in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, verlangen. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher.

§ 12

- (1) Den Vorsitz des Gewerkschaftstages führt der Versammlungsleiter. Er wird aus den Reihen der Teilnehmer (§ 10 (1)) mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig, soweit nach-

folgend nichts anderes bestimmt ist und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag dem Geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen. Alle übrigen Anträge an den Gewerkschaftstag können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Bundesvorstand vorliegen. Später oder erst auf dem Gewerkschaftstag gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (4) Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss des Gewerkschaftstages vom Bundesvorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Personenkreis unter §10 (1) a. – e. spätestens zwei Monate nach dem Gewerkschaftstag zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Versand ein Widerspruch beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 13

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für:

- (1) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Finanzberichtes,
- (2) Wahl bzw. Abwahl von
 - a. Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
 - b. des Vorsitzenden der Bundestarifkommission,
 - c. des Vorsitzenden der Bundesgendervertretung,
 - d. des Vorsitzenden der Bundesjugendvertretung,
 - e. des Vorsitzenden der Bundessenorenvertretung.
- (3) Die Wahl des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, des Vorsitzenden der Bundestarifkommission, des Vorsit-

zenden der Bundesgendervertretung, des Vorsitzenden der Bundesjugendvertretung und des Vorsitzenden der Bundesseniorenvertretung erfolgt für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, ist gewählt, wer im folgenden Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein dürfen,
- (5) Satzungsänderungen,
- (6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (7) Beschlussfassung über die vom Bundesvorstand gem. § 14 (6) e.) vorgelegten Richtlinien,
- (8) Entlastung des Bundesvorstandes,
- (9) Auflösung der VRFF gem. § 33.

Bundesvorstand

§ 14

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b. den Vorsitzenden der Betriebsgruppen im Verhinderungsfall seinem ersten Stellvertreter gem. § 24 (1) b.,
 - c. dem Vorsitzenden der Bundestarifkommission oder seinem Stellvertreter,
 - d. dem Vorsitzenden der Bundesgendervertretung oder seinem Stellvertreter,
 - e. dem Vorsitzenden der Bundesjugendvertretung oder seinem Stellvertreter,
 - f. dem Vorsitzenden der Bundesseniorenvertretung oder seinem Stellvertreter.
- (2) Der Bundesvorstand tritt in der Regel zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder oder $\frac{2}{3}$ der Betriebsgruppen dies in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, verlangt. Die Termine, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen legt der Geschäftsführende Bundesvorstand fest. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher.
- (5) Der Bundesvorstand kann zu speziellen Themen und Aufgaben Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen bzw. Funktionsträger benennen. Die jeweiligen Vorsitzenden oder Funktionsträger können beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen.
- (6) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
- a. die Überwachung der Gewerkschaftspolitik der VRFF im Rahmen der vom Gewerkschaftstag gefassten Beschlüsse,
 - b. die Einstellung, Entlassung und Festlegung der Arbeitsbedingungen von hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle,
 - c. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 (3),
 - d. die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste gem. § 6 (4),
 - e. die Erstellung von Richtlinien für die Arbeit der VRFF. Die Richtlinien werden mit Zustimmung des Gewerkschaftstages wirksam.
 - f. die Nachwahl eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstand gem. § 15 (3),
 - g. die Nachwahl der Ressortverantwortlichen,
 - h. den Erlass der VRFF Arbeitskampfordnung (§ 31),
 - i. den Erlass der VRFF Rechtsschutzordnung,
 - j. die Beschlussfassung zur Gründung einer neuen Betriebsgruppe,
 - k. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,

- l. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsanteile der Betriebsgruppen,
 - m. die Wahl des Ältestenrats.
- (7) Bundesehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundes haben das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (9) Der Bundesvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (10) Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Bundesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
 - (11) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Bundesvorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Bundesvorstandes innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
 - (12) Ein Bundesvorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Umlaufverfahren erklären. Diese Zustimmung zum Umlaufverfahren ist nicht erforderlich bei Streichungen von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückständen gem. § 6 (4).

Geschäftsführender Bundesvorstand

§ 15

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - a. dem Bundesvorsitzenden,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Bundesschatzmeister,
 - e. dem Vorsitzenden der Bundestarifkommission.
- (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Umsetzung der im Rahmen vom Gewerkschaftstag

und Bundesvorstand gefassten Beschlüsse,

- b. die Festsetzung der Termine der Bundesvorstandssitzungen und des Gewerkschaftstages und die Vorbereitung und Organisation derselben,
- c. die Organisation der Bundesgeschäftsstelle,
- d. die Repräsentation der VRFF,
- e. die Vertretung der VRFF im dbb,
- f. die Unterstützung der Betriebsgruppen,
- g. die Gründung neuer Betriebsgruppen.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand unter (1) a. bis d. wird durch den Gewerkschaftstag aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags gewählt. Seine Mitglieder bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes aus, wählt der Bundesvorstand einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers durch den Gewerkschaftstag.
- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann zu speziellen Themen und Aufgaben Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen bzw. Funktionsträger benennen. Die jeweiligen Vorsitzenden oder Funktionsträger können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes nach (1) c. und e. sind im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn die Mitglieder nach (1) a., b., d. an der Vertretung gehindert sind. Der Geschäftsführende Bundesvorstand darf Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bundes eingehen.
- (6) Die Geschäfte führt der Bundesvorsitzende, im Vertre-

tungsfalle einer seiner Stellvertreter. Die Vermögensverwaltung der VRFF obliegt im Rahmen der Beschlüsse des Bundesvorstandes dem Bundesschatzmeister. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

- (7) Der Geschäftsführende Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Geschäftsführende Bundesvorstand bestimmt Termin, Ort und die Tagesordnung des Gewerkschaftstages, sowie der Bundesvorstandssitzungen.

§ 16

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesvorstands ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Bundesvorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

Kassenprüfung

§ 17

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei vom Gewerkschaftstag gewählte Kassenprüfer geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der zusammen mit dem Finanzbericht dem Bundesvorstand vorzulegen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern auf dem Gewerkschaftstag vorzutragen.

Betriebsgruppen

§ 18

- (1) Den rechtlich nicht selbstständigen Betriebsgruppen obliegt die Wahrnehmung der örtlichen, betrieblichen und sozialen Interessen der VRFF und ihrer Mitglieder. Insbesondere gehört dazu im Rahmen der Satzung:
 - die Ausarbeitung und Aushandlung von Tarifverträgen und diese rechtsgültig zu unterzeichnen,
 - die soziale Betreuung,
 - der Beistand in arbeitsrechtlichen Fragen,
 - die Gleichstellung der Geschlechter,
 - die Förderung und Eingliederung von Jugendlichen in das Arbeitsleben und deren Gewinnung zur aktiven Mitbestimmung und Mitgestaltung,
 - die Erhaltung der gesellschaftlichen Teilhabe der Ruheständler.
- (2) Die Organe der Betriebsgruppe sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 19

- (1) Ihre Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern der Betriebsgruppe,
 - b. Gästen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Betriebsgruppe. Gäste haben das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20

- (1) Jedes Jahr ist bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Tagungsort und -zeit einzuladen. Die Einladungen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt abge-

schickt wurden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es rechtzeitig an die letzte von ihm bekannt gegebene Adresse versandt wurde.

- (2) Der Betriebsgruppenvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Betriebsgruppenvorstandsmitglieder oder der Bundesvorstand dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher.
- (3) Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden der Betriebsgruppe oder durch dessen Vertreter. Ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist in jedem Fall einzuladen.

§ 21

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter. Dieser wird aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Betriebsgruppenvorstand vorliegen. Später oder erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Mitgliederversammlung vom Betriebsgruppenvorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Bundesschatzmeister zusammen mit einem genehmigten Finanzbericht des abgelaufenen Jahres und dem

Bericht der Kassenprüfer spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 22

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Finanzberichtes,
- (2) Wahl bzw. Abwahl von:
 - a. Mitgliedern des Betriebsgruppenvorstandes,
 - b. Delegierten für den Gewerkschaftstag,
- (3) Die Wahl des Betriebsgruppenvorstandes und der Delegierten erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, ist gewählt, wer im folgenden Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht Mitglied des Betriebsgruppenvorstandes sein dürfen,
- (5) Entlastung des Betriebsgruppenvorstandes,
- (6) Auflösung der Betriebsgruppe.

§ 23

- (1) Die Betriebsgruppen sind verpflichtet, Verpflichtungen maximal in Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mittel einzugehen. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben der Betriebsgruppe erfolgen. Eine Haftung weiterer Betriebsgruppen oder des Bundes ist ausgeschlossen.
- (2) In den Betriebsgruppen wird die Jahresabrechnung jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Betriebsgruppenvorstand vorzulegen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Eine Betriebsgruppe kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn die Einladung einen dahingehenden Tagesordnungspunkt enthält und $\frac{3}{4}$ aller

Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Die persönlichen Mitgliedschaften in der VRFF werden durch einen Auflösungsbeschluss nicht berührt.

- (4) Das Vermögen der aufgelösten Betriebsgruppe fällt der VRFF zu.

§ 24

- (1) Der Vorstand muss bestehen aus:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. Beisitzern, welche im Bedarfsfall gewählt werden können und deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Betriebsgruppenvorstandes aus, bestellt der Betriebsgruppenvorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 25

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Betriebsgruppe entsprechend deren Aufgaben gem. § 18 (1) und der §§ 26 – 29 der Satzung. Er informiert die Bundesgeschäftsstelle:
- a. innerhalb von 7 Tagen über neu aufgenommene Mitglieder,
 - b. über der Betriebsgruppe gegenüber erklärte Austritte von Mitgliedern,
 - c. eingegangene Informationen über das Ausscheiden

von Mitgliedern aus dem Organisationsbereich.

- (2) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich auch die interne Aufgabenverteilung ergibt.
- (3) Für die Behandlung von Fachfragen kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.
- (4) Die Vorsitzenden einer Betriebsgruppe werden durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Sie werden gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen. Ihr Geschäftskreis und ihre Vertretungsmacht beschränken sich auf solche Geschäfte, die die jeweilige Betriebsgruppe betreffen. Im Innenverhältnis sind sie angewiesen, nur über die der Betriebsgruppe zustehenden Mittel und im Rahmen des Satzungszweckes zu verfügen.

Bundestarifkommission

§ 26

- (1) Die Bundestarifkommission ist zuständig für:
 - a. die überregionale Koordination aller Belange der Tarifarbeit der VRFF,
 - b. überregionale Tarifverhandlungen – mit entsprechendem Beschlussrecht,
 - c. die Beratung der Betriebsgruppen in Tariffragen,
 - d. den Informationsaustausch über die Tarifarbeit,
 - e. die Erarbeitung von Richtlinien für die Tarifarbeit der VRFF.

Die Tarifhoheit der Betriebsgruppen bleibt unberührt.

- (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Vorsitzenden und einem namentlich zu benennenden ständigen Vertreter jeder Betriebsgruppe. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist einzuladen.
- (3) Der Gewerkschaftstag wählt den Vorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Der Vorsitzende der Bundestarifkommission gehört dem ge-

schäftsführenden Bundesvorstand an (§15 (1) e.).

- (4) Das Amt des Vorsitzenden der Bundestarifkommission endet mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.
- (5) Die Bundestarifkommission wählt aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Bundestarifkommission tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (7) Die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen legt der Vorsitzende und bei Verhinderung der Stellvertreter fest.
- (8) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

Bundsgendervertretung

§ 27

- (1) Die Bundsgendervertretung ist zuständig für:
 - a. die überregionale Koordination aller Belange der Gleichstellung der Geschlechter in Beruf und Gesellschaft,
 - b. die überregionale Vertretung der VRFF in Genderfragen,
 - c. die Beratung der Betriebsgruppen in Genderfragen,
 - d. den Informationsaustausch über die Genderarbeit in der VRFF,
 - e. die Erarbeitung von Richtlinien für ein Gendernetzwerk der VRFF.

Die Zuständigkeit der Betriebsgruppen bleibt unberührt.

- (2) Die Bundsgendervertretung besteht aus dem Vorsitzenden und einem namentlich zu benennenden ständigen Vertreter jeder Betriebsgruppe. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist einzuladen.
- (3) Der Gewerkschaftstag wählt den Vorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Er bleibt so lan-

ge im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

- (4) Das Amt des Vorsitzenden der Bundesgenderververtretung endet mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.
- (5) Die Bundesgenderververtretung wählt aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Bundesgenderververtretung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (7) Die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen legt der Vorsitzende und bei Verhinderung der Stellvertreter fest.
- (8) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

Bundesjugendvertretung

§ 28

- (1) Die Bundesjugendvertretung ist zuständig für:
 - a. die überregionale Koordination aller Belange, welche die Jugendlichen im Arbeitsleben betreffen,
 - b. die überregionale Vertretung der VRFF in Jugendfragen,
 - c. die Beratung der Betriebsgruppen in Jugendfragen,
 - d. den Informationsaustausch über die Jugendarbeit in der VRFF,
 - e. die Erarbeitung von Richtlinien für ein Jugendnetzwerk der VRFF.

Die Zuständigkeit der Betriebsgruppen bleibt unberührt.
- (2) Die Bundesjugendvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und einem namentlich zu benennenden ständigen Vertreter jeder Betriebsgruppe. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist einzuladen.
- (3) Der Gewerkschaftstag wählt den Vorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

- (4) Das Amt des Vorsitzenden der Bundesjugendvertretung endet mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.
- (5) Die Bundesjugendvertretung wählt aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Bundesjugendvertretung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (7) Die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen legt der Vorsitzende und bei Verhinderung der Stellvertreter fest.
- (8) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

Bundesseniorenvertretung

§ 29

- (1) Die Bundesseniorenvertretung ist zuständig für:
 - a. die überregionale Koordination aller Belange, welche die Belange der Menschen im Ruhestand betreffen,
 - b. die überregionale Vertretung der VRFF in Seniorenfragen,
 - c. die Beratung der Betriebsgruppen in Seniorenfragen,
 - d. den Informationsaustausch über die Seniorenarbeit in der VRFF,
 - e. die Erarbeitung von Richtlinien für ein Seniorennetzwerk der VRFF.

Die Zuständigkeit der Betriebsgruppen bleibt unberührt.

- (2) Die Bundesseniorenvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und einem namentlich zu benennenden ständigen Vertreter jeder Betriebsgruppe. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist einzuladen.
- (3) Der Gewerkschaftstag wählt den Vorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
- (4) Das Amt des Vorsitzenden der Bundesseniorenvertretung

endet mit seinem Ausscheiden aus der VRFF.

- (5) Die Bundesseniorenvertretung wählt aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Bundesseniorenvertretung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (7) Die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen legt der Vorsitzende und bei Verhinderung der Stellvertreter fest.
- (8) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Das Sitzungsprotokoll ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

Haftung

§ 30

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach (1) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Arbeitskampf

§ 31

- (1) Der Arbeitskampf ist für die VRFF ein Mittel zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen.

- (2) Warnstreiks sind keine Arbeitskampfmaßnahme im Sinne dieser Regelung.
- (3) Näheres regelt die jeweils gültige VRFF Arbeitskampfordnung.

Satzungsänderung / Auflösung

§ 32

Redaktionelle Änderungen an dieser Satzung sowie Änderungen, die nach Mitteilung des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich werden, können abweichend von § 13 (5) durch Beschlussfassung des Bundesvorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 33

Die Auflösung der VRFF kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftstag mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, ist ein zweiter Gewerkschaftstag innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, auf dem ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der VRFF oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Gewerkschaftsvermögen entsprechend den Aufgaben der VRFF zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Entscheidung ist dem zuständigen Finanzamt vor Ausführung des Verwendungsbeschlusses mitzuteilen.

Diese Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 10.06.2015 beschlossen.

Rechtsschutzordnung (RSO)

der VRFF Die Mediengewerkschaft

Präambel

Die VRFF Die Mediengewerkschaft gewährt ihren Einzelmitgliedern Rechtsschutz in allen berufsbezogenen Fragen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Vorschriften der Rechtsschutzordnung und korrespondierend mit der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbundes und tarifunion (dbb) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung regelt den Umfang und das Verfahren des Rechtsschutzes durch die VRFF Die Mediengewerkschaft.

§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an das Einzelmitglied.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (4) In Ermessensfragen entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) der VRFF Die Mediengewerkschaft über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur Einzelmitgliedern im Sinne der VRFF-Satzung gewährt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes mindestens drei Monate bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt.

- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gem. § 11 RSO gegeben ist.
- (3) Der Rechtsschutz ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Der Rechtsschutz wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von:
 - a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragter oder Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
 - c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrecht-

licher Ansprüche geht.

- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die VRFF Die Mediengewerkschaft Rechtsschutz ablehnen.
- (6) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahme der Fragen des Kindergeldrechts,
 - c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
 - d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 - f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
 - g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
 - h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
 - i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf ALG II - Hartz IV),
 - j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) dieser Rechtsschutz-

ordnung fallen,

- k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
 - l) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren entscheidet die GBV über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
 - (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
 - (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen.

§ 5 Kein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung oder auf Durchführung des Rechtsschutzes besteht nicht.
- (3) Die VRFF Die Mediengewerkschaft und die von ihr mit der Durchführung des Rechtsschutzes beauftragten Stellen haften im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Rechtsschutz unter Einschaltung der dbb-Dienstleistungszentren

Zur Durchführung des Rechtsschutzes kann sich die VRFF Die Mediengewerkschaft der dbb Dienstleistungszentren bedienen. In diesem Fall erteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der dbb Dienstleistungszentren im Auftrag der VRFF Die Mediengewerkschaft Einzelmitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes nach Maßgabe der dbb-Rahmenrechtsschutzordnung.

§ 7 Rechtsschutzgewährung in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung

Die VRFF Die Mediengewerkschaft kann nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung Einzelmitgliedern auf den Gebieten des Beamtenrechts, Arbeitsrechts, Sozialrechts und Steuerrechts Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt, gewähren. Der GBV bestimmt hierbei Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes.

§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Rechtsschutz bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages des Einzelmitgliedes. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens entscheidet der Rechtsschutzbeauftragte der jeweiligen Betriebsgruppe über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin / der Gegner des Einzelmitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen.

Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass der Rechtsschutzbeauftragte der jeweiligen Betriebsgruppe ausreichend Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Der Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme zum Einzelmitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.

§ 9 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in dieser Rechtsschutzordnung genannten Fälle der Kostenbeteiligung ebenfalls

kostenlos. Die Rechtsschutzgewährung erfasst nur die notwendigen Verfahrenskosten.

(2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:

- a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
- b) die der Verfahrensgegnerin / dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
- c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind (vgl. § 4 Abs. 8 RSO), werden nur die Kosten übernommen, die entstanden wären, wenn der Rechtsstreit im Inland geführt worden wäre.

(3) Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einem gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf einer gerichtlichen Beweisverordnung beruhen.

Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Einzelmitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.

(4) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie

- a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
- b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
- c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten sowie
- d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der Rechtsschutz gewährenden Stelle stammende Säumniskosten

werden nicht übernommen.

Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen

und Geldbußen.

- (5) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt das Einzelmitglied die gesamten Verfahrenskosten, wenn es wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht einer das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend. Neben den Verfahrenskosten sind € 400.-- Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 dieser RSO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der GBV.

§ 10 Kostenerstattung an die VRFF Die Mediengewerkschaft

- (1) Hat die VRFF Die Mediengewerkschaft auf Wunsch des Einzelmitgliedes den Rechtsschutz gewährt und tritt das Einzelmitglied vor Ablauf eines Jahres nach der Rechtsschutzdurchführung aus, so hat das Einzelmitglied dem Verband die im Rahmen der Rechtsschutzgewährung vom Verband oder seinem Beauftragten verauslagten Kosten zu erstatten.
- (2) Soweit das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, zieht dieses die von der VRFF Die Mediengewerkschaft oder von seinem Beauftragten verauslagten Kosten ein und führt diese an die VRFF Die Mediengewerkschaft ab.

§ 11 Ablehnung des Rechtsschutzauftrags durch die VRFF Die Mediengewerkschaft

- (1) Die VRFF Die Mediengewerkschaft muss den Rechtsschutzauftrag ablehnen, wenn
- a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des Verbandes oder seines Dachverbandes zuwiderläuft oder
 - b) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen

Erfolg des Rechtsschutzanliegen objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder

- c) die Rechte des Einzelmitglieds ruhen (§ 5 Abs. 4 d Satzung).
- (2) Die VRFF Die Mediengewerkschaft kann den Rechtsschutz ablehnen oder wieder entziehen, wenn
 - a) der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
 - b) der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
 - c) die Auftragserteilung gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen würde,
 - d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
 - e) das Einzelmitglied seine Pflichten aus dieser Rechtsschutzordnung oder der dbb Rahmenrechtsschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht nachkommt oder
 - f) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist.

§ 12 Geltung der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb

Im Verhältnis zum dbb beamtenbund und tarifunion gelten bei einer Durchführung des Rechtsschutzes durch ein dbb Dienstleistungszentrum oder durch eine vom dbb beauftragten Stelle die Regelungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb in der jeweils geltenden Fassung mit vorrangiger Wirkung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 10.06.2015 in Kraft.

Arbeitskampfordnung

- 1.0 Die Arbeitskampfordnung der VRFF Die Mediengewerkschaft regelt gemäß § 31 der Satzung die Arbeitsniederlegung beim Arbeitskampf.
- 2.0 Arbeitskampfmaßnahmen müssen von der Betriebsgruppe beim Geschäftsführenden Bundesvorstand, nachfolgend GBV genannt, schriftlich beantragt werden. Im Falle der Zustimmung durch den GBV teilt dieser dies sofort dem dbb beamtenbund und tarifunion mit und bittet um Freigabe.
- 2.1 Arbeitskampf im Sinne der Streikgeldunterstützungsordnung des dbb beamtenbundes und tarifunion ist die gemeinsame gewerkschaftlich veranlasste Arbeitsniederlegung durch Arbeitnehmer nach Aufforderung und Freigabe im Einzelfall durch den dbb beamtenbund und tarifunion, die von der VRFF Die Mediengewerkschaft nach den Vorschriften der Arbeitskampfordnung durchgeführt wird. Das Erfordernis der Freigabe durch den dbb beamtenbund und tarifunion im Einzelfall gilt auch für solche Streikaktionen in Dienststellen, Dienststellen teilen und Betrieben, die auf Grund von Streiks anderer Gewerkschaften in demselben Bereich unvermeidbar sind, um Einzelmitglieder von Gewerkschaften des dbb beamtenbundes und tarifunion vor Schaden zu bewahren.
- 3.0 Der Streik als letztes gewerkschaftliches Mittel kann nur beschlossen werden, wenn sich in geheimer Abstimmung 75 % aller an der Urabstimmung teilnehmenden abstimmungsberechtigten Mitglieder des Organisationsbereiches dafür entscheiden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses Organisationsbereiches müssen sich jedoch an der Urabstimmung beteiligt haben.
- 3.1 Der GBV legt in Absprache mit dem Vorstand der Betriebsgruppe, in der die Urabstimmung durchgeführt werden soll, den Abstimmungsort und -zeit fest.
- 3.2 Die Urabstimmung wird in geheimer Wahl durchgeführt. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der

VRFF Die Mediengewerkschaft im betroffenen Organisationsbereich, auf die § 5 Abs. 4 d und § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung nicht zutrifft. Ablauf und Ergebnis der Urabstimmung sind schriftlich festzuhalten und dem GBV mitzuteilen.

- 4.0 Arbeitsk Kampfmaßnahmen, insbesondere Streiks im Organisationsbereich einer Betriebsgruppe, unterliegen der Streikleitung des Betriebsgruppenvorstandes. Arbeitsk Kampfmaßnahmen, ins besonders Streiks, die über den Organisationsbereich einer Betriebsgruppe hinausgehen, unterliegen der zentralen Streikleitung des GBV.
- 5.0 Der Beginn des Streiks wird durch die zuständige Streikleitung verkündet. Die Streikleitung hat dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen getroffen werden, um einen wirkungsvollen Arbeitsk Kampf zu gewährleisten.
- 6.0 Zu den Aufgaben der Streikleitung gehört es:
 - 6.1 den GBV der VRFF Die Mediengewerkschaft wöchentlich über den Ablauf des Arbeitsk Kampfes, die Anzahl der sich im Streik befindenden Mitglieder, die Anzahl der Streikstandorte und die weitere Streikplanung sowie umgehend über sonstige wichtige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsk Kampf zu informieren.
 - 6.2 Der GBV überprüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Fortführung des Arbeitsk Kampfes, auch im Hinblick auf die verfolgten Ziele, weiterhin erfüllt sind und teilt dies dem dbb beamtenbund und tarifunion mit.
 - 6.3 Die örtliche Streikleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Einzelmitglied in einer Streikerfassungsliste eingetragen wird. Die Feststellung der Mitglieder, die dem Streikaufruf zuwiderhandeln, obliegt ebenfalls der örtlichen Streikleitung.
 - 6.4 Maßnahmen über Notstandsarbeiten, die der Erhaltung der Einrichtungen dienen, und die die Notstandsarbeiten zu verrichtenden Mitglieder der VRFF Die Mediengewerkschaft zu benennen.
 - 6.5 die Mitglieder der VRFF Die Mediengewerkschaft für Streikposten zu benennen.

- 7.0 Alle Mitglieder, in deren Organisationsbereich gestreikt wird, haben sich für Notstandsarbeiten und als Streikposten zur Verfügung zu stellen.
- 8.0 Bei Aussperrung durch die Leitung eines Betriebes entfallen alle Maßnahmen über Notstandsarbeiten.
- 9.0 Alle Mitglieder sind gehalten, alle Maßnahmen, die im Rahmen des Streiks angeordnet werden, zu befolgen. Mitglieder, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können nach § 6 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen werden.
- 10.0 Alle an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmenden Mitglieder erhalten pro Streiktag eine Unterstützung, sofern der Arbeitgeber die vereinbarte Vergütung entsprechend kürzt. Weitere Angaben sind in der Streikgeldunterstützungsordnung festgelegt, die sich an der Streikgeldunterstützungsordnung des dbb beamtenbundes und tarifunion in der jeweils gültigen Fassung orientiert.
- 11.0 Der Streik kann auf Beschluss des GBV beendet werden, wenn sich zuvor ein Viertel der an der Abstimmung Beteiligten dafür entschieden hat. Die Mitglieder sind von der Beendigung des Streiks zu benachrichtigen.
- 12.0 Diese Arbeitskampfordnung tritt am 10.06.2015 in Kraft.